

Kapital- oder Rentenbezug? Bei der PTV einfach zu entscheiden.

Der Bundesrat erachtete seinerzeit bei der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge die Rente als geeignetste Form, um die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise nach Ende der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Immer mehr Pensionskassen sehen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kapitalabfindung und Rente vor. In der Regel muss sich das Pensionskassenmitglied bereits drei Jahre vor seinem Altersrücktritt definitiv entscheiden, ob es sein angespartes Pensionskassenguthaben als Rente oder als Kapital beziehen will. Dieser Entscheid ist schwierig und hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie beispielsweise:

- dem Zivilstand (im Todesfall möchte ein Verheirateter seinen Ehegatten versichert wissen)
- dem Gesundheitszustand (bei gutem Gesundheitszustand wird wohl der Rente der Vorzug gegeben)
- den Steuern
- der sonstigen Vorsorge (privates Vermögen, Lebensversicherung usw.)
- dem Kapitalmarktzinsniveau (bei tiefen Zinsen ist der Kapitalbezug weniger attraktiv als bei hohem Zinsniveau)
- dem Know-how, das bezogene Kapital zu verwalten, sprich Anlageentscheide bis ins hohe Alter treffen zu können
- der Attraktivität der Pensionskasse (passt sie beispielsweise die Renten regelmässig an die Teuerung an?)

Unter den Stichworten «Individualisierung» und «Eigenverantwortung» sind in der Presse des Öfteren Empfehlungen zu lesen, die Altersleistung als Kapital zu beziehen. Diese Empfehlung ist nicht immer ganz uneigennützig. Vermögensverwalter und Makler verdienen bei der Platzierung des Kapitals mit (Provisionen). Versicherungsgesellschaften sind aufgrund der stetigen Zunahme der Lebenserwartung nicht unglücklich darüber, wenn anstelle einer Rente durch den Versicherten das Kapital bezogen wird. Die Zunahme der Lebenserwartung, die immer höhere versicherungstechnische Rückstellungen notwendig werden lässt, ist für die Vorsorgeeinrichtungen eine der Hauptherausforderungen für die Zukunft. Dem trägt die PTV mit der Rückstellung entsprechender Reserven Rechnung.

Kapitalbezug birgt Risiken

Wie sieht es aber für einen Versicherten aus, der seine Altersleistungen in Kapitalform bezogen hat? Für ihn ist es unmöglich abzuschätzen, bis zu welchem Zeitpunkt das bezogene Alterskapital zur Deckung seines Lebensunterhalts ausreichen muss, denn bis heute kann glücklicherweise niemand den Zeitpunkt seines Todes voraussagen. Zudem sind die Entwicklungen der Aktien- und Obligationenmärkte äusserst schwierig abzuschätzen. Die Börse wird auch in Zukunft von Einbrüchen nicht verschont bleiben. Das Hauptrisiko für den Kapitalbezüger besteht also darin, dass sein Kapital aufgebraucht ist, obwohl er und/oder sein Ehegatte noch leben.

Kapital- oder Rentenbezug? Bei der PTV einfach zu entscheiden.

Was bei der PTV anders ist

Bei der PTV sind die Versicherten nicht vor die schwierige Entscheidung gestellt, ihre Altersleistungen entweder als Kapital oder als Rente zu beziehen. Vielmehr kann zwischen folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

- Die Altersleistung wird nur als Rente bezogen. Die zehn ersten Jahres-Altersrenten (bis Alter 75) sind garantiert, das heisst, sie gelangen auch zur Auszahlung, wenn der Versicherte früher sterben sollte. Ab Alter 75 wird eine lebenslängliche Alters- beziehungsweise im Todesfall eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente ausgerichtet.
- Vom bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben können bis zu 100% als Kapital bezogen werden; entsprechend reduziert sich aber auch die lebenslängliche Altersrente. Diese Möglichkeit kann auch mit der im nächsten Absatz formulierten Kapitalvariante verbunden werden.
- Die bis Alter 75 garantierten zehn Jahresrenten (gekürzt oder ungekürzt) werden im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital bezogen. Ab Alter 75 beginnt wieder eine lebenslängliche Alters- oder Ehegatten-/Lebenspartnerrente zu laufen.
- Anstelle von zehn Altersrenten können auch weniger, beispielsweise fünf, Jahresrenten in Kapitalform bezogen werden. Bei vorzeitiger Pensionierung (bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Schlussalter) können maximal 15 Altersrenten bar abgelöst werden; hingegen können bei aufgeschobener Pensionierung maximal die Renten bis Alter 75 bezogen werden.

Versicherungsschutz, bis ans Lebensende

Die PTV nimmt also ihre Verantwortung gegenüber den Versicherten wahr, indem sie deren «Langleberisiko» abdeckt; das heisst, bis zum Tode wird eine Rente ausbezahlt. Dies im Gegensatz zu anderen Pensionskassen, bei denen nach Auszahlung des Kapitals sämtliche Ansprüche der Versicherten erloschen sind und die Verantwortung für die Altersvorsorge vollumfänglich bei den Pensionierten selbst sowie beim Staat liegt.

Trotzdem wird dem Wunsch nach Flexibilität und Eigenverantwortung in der finanziellen Ausgestaltung des Lebensabends bei der PTV Rechnung getragen, da bis zu 100% des vorhandenen Altersguthabens und/oder zehn Jahresaltersrenten im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital bezogen werden können. Für die Versicherten hat die zweite Möglichkeit den grossen Vorteil, dass sie bereits beim Bezug des Kapitals wissen, wie lange dieses auszureichen hat. Die individuelle Vorsorgeplanung wird damit erheblich einfacher. Die Versicherten wissen auch, dass spätestens zehn Jahre nach der Pensionierung wieder eine Altersrente oder, sofern im Todesfall ein Ehepartner oder ein berechtigter Lebenspartner zurückbleibt, eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangen wird – und zwar lebenslänglich. Diese Art der Vorsorgeleistung unterstreicht einmal mehr die Versichertenfreundlichkeit der PTV.

Abdruck nur mit Genehmigung der PTV.